

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1959	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Juli 1959	Nr. 8
Tag	Inhalt:	Seite
2. 7. 59	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959)	21
2. 7. 59	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1959	24

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1959
(Haushaltsgesetz 1959).

Vom 2. Juli 1959.

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1959 wird

in Einnahme und Ausgabe auf
2 498 412 800 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt
auf 2 100 139 200 Deutsche Mark
an Einnahmen,
auf 2 100 139 200 Deutsche Mark
an Ausgaben und

im außerordentlichen Haushalt
auf 398 273 600 Deutsche Mark
an Einnahmen und
auf 398 273 600 Deutsche Mark
an Ausgaben.

§ 2

(1) Jede Planstelle für Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden.

(2) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen übertragen werden.

(3) Freie und freiwerdende Stellen für Beamte und Angestellte dürfen erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden. Dies gilt nicht für den Haushalt des Landtags.

(4) Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Ausnahmen von Abs. 3 zulassen.

§ 3

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131

des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) für Beamte zur Wiederverwendung oder sonstige Unterbringungsteilnehmer zwecks endgültiger Unterbringung (§ 19 G 131) künftig umzuwandelnde oder wegfallende Planstellen zu schaffen, wenn diese Personen eine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 wahrnehmen.

(2) Sie kann für Beamte zur Wiederverwendung oder sonstige Unterbringungsteilnehmer, die bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) zu Beamten ernannt sind, aber noch keine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 wahrnehmen, soweit erforderlich, den Voraussetzungen des § 18 a Abs. 1 Satz 2 G 131 entsprechende künftig umzuwandelnde oder künftig wegfallende Planstellen schaffen. Sie kann diesen Beamten zur Wiederverwendung oder sonstigen Unterbringungsteilnehmern bei Verwendung zumindest im Eingangsamte ihrer oder einer gleichwertigen Laufbahngruppe an Stelle der bisherigen Dienstbezüge für ihre Person diejenigen Dienstbezüge gewähren, die ihnen bei endgültiger Unterbringung zustehen würden.

(3) Die Ermächtigung der Landesregierung gilt auch für den unter § 52 a G 131 sowie unter der Voraussetzung der Ernennung zum Beamten für den unter §§ 52 und 53 Abs. 1 Satz 6 G 131 fallenden Personenkreis einschließlich derjenigen Personen; auf die § 55 Abs. 1 G 131 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 6 G 131 Anwendung findet.

(4) Für Beamte zur Wiederverwendung und sonstige Unterbringungsteilnehmer, die noch nicht zu Beamten ernannt sind und noch keine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 wahrnehmen, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ermächtigung gilt nur für den Fall, daß die in Betracht kommenden Personen insgesamt drei Jahre gemäß § 20 G 131 im öffentlichen Dienste beschäftigt sind und der Zuschuß gemäß § 18 a G 131 vom hierfür zuständigen Träger der Versorgungslast bewilligt ist.

(6) Wird eine Planstelle nach Abs. 1 umgewandelt oder fällt sie weg, so kann die Landesregierung das in § 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1958 vom 31. März 1958 (GVBl. S. 35) vorgesehene Stellenverhältnis wiederherstellen.

§ 4

(1) Wird ein planmäßiger Richter oder Beamter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Richters oder Beamten neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Richter oder Beamten frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Richters oder Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Richter oder Beamte wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend vom § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der durch die Landesregierung ausgebrachten Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 5

Der Minister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

§ 6

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Fortführung eines geordneten Forstwirtschaftsbetriebs im Forstwirtschaftsjahr 1960 (1. Oktober 1959 bis 30. September 1960) unvermeidbaren Ausgaben bei den Forstwirtschaftstiteln 400, 402 bis 408 und 420 des Kap. 09 51 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1960 zuzulassen. Die Leistungen dürfen die für die Forstwirtschaftstitel im Haushaltsplan 1959 bewilligten Mittel nicht übersteigen.

§ 7

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsamt im Laufe des Rechnungsjahres 1959 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufneh-

men; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

(3) Die dem Minister der Finanzen durch § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1958 vom 31. März 1958 (GVBl. S. 35) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1958 bleibt bis zum 31. März 1960 wirksam.

§ 8

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1959 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 75 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 9

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 10

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt hat und im Rechnungsjahr 1959 gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die Rückflüsse aus den Hauszinssteuerehypotheken und aus Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des ehemaligen Landes Hessen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind, sowie für die Rückflüsse aus den durch die Vergebung dieser Mittel begründeten Vermögenswerten.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die dem Land zufließenden Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapitalbeteiligungen des Landes an Organen der staatlichen Wohnungspolitik, Wohnungsunternehmen und anderen Unternehmen, die nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, den Wohnungsbau zu fördern.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgabebewilligungen und Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Juli 1959.

Der Hessische
Ministerpräsident
I. V. Schneider

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1959
(Gesamtplan)

Anlage zum Haushaltsgesetz 1959

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für das Rechnungsjahr 1959										Mithin	
		Fort-dauernde Einnahmen DM	Einmalige Einnahmen DM	Gesamt-Einnahmen DM	Personal-Ausgaben DM	Sach-ausgaben DM	All-gemeine Ausgaben DM	Summe Fort-dauernde Ausgaben DM	Einmalige Ausgaben DM	Gesamt-ausgaben DM	Über-schuß DM	Zuschuß DM	
01	Landtag	900	2 000	2 900	365 700	244 400	1 567 100	2 177 200	1 900	2 179 100	—	2 176 200	
02	Ministerpräsident	168 800	3 000	171 800	4 501 500	1 073 000	421 300	5 995 800	1 496 000	7 491 800	—	7 320 000	
03	Minister des Innern	21 057 500	81 400	21 138 900	69 590 900	11 553 100	18 109 000	99 253 000	8 084 300	107 337 300	—	86 198 400	
04	Minister für Erziehung und Volksbildung	76 668 000	100 000	76 768 000	330 243 600	10 932 000	70 451 300	411 626 900	6 426 300	418 053 200	—	341 285 200	
05	Minister der Justiz	35 449 700	75 000	35 494 700	68 959 500	8 734 600	11 710 600	89 404 700	1 138 800	90 543 500	—	55 048 800	
06	Minister der Finanzen	24 427 400	30 100	24 457 500	99 714 800	17 244 400	5 987 500	122 943 700	774 100	123 717 800	—	99 260 300	
07	Minister für Wirtschaft und Verkehr	4 103 100	693 500	4 796 600	16 426 000	3 436 500	26 777 200	46 639 700	52 002 200	98 641 900	—	98 845 300	
08	Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	55 851 900	307 000	56 158 900	29 563 500	6 983 800	61 991 900	98 539 200	3 529 600	102 068 800	—	45 909 900	
09	Minister für Landwirtschaft und Forsten	178 655 800	2 754 500	181 410 300	50 218 700	8 288 600	165 518 300	224 025 600	18 228 600	242 254 200	—	60 843 900	
11	Rechnungshof	5 100	1 000	6 100	1 023 800	128 100	—	1 151 900	9 000	1 160 900	—	1 154 800	
12	Landespersonalamt	1 900	—	1 900	623 900	64 400	3 000	691 300	—	691 300	—	689 400	
13	Landesschuld	25 089 000	—	25 089 000	—	—	115 396 300	115 396 300	—	115 396 300	—	90 307 300	
14	Versorgung und Ruhegelder	49 106 700	—	49 106 700	151 419 600	342 500	—	151 762 100	—	151 762 100	—	132 655 400	
16	Wiedergutmachung	40 427 500	—	40 427 500	—	630 000	132 572 800	133 202 800	—	133 202 800	—	92 775 300	
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 612 294 100	1 975 800	1 614 269 900	6 710 000	596 200	445 755 700	453 061 900	45 019 200	498 081 100	11 618 880	—	
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	407 400	431 100	838 500	—	—	—	—	7 557 100	7 557 100	—	6 718 600	
a.o.H. Außerordentlicher Haushalt		2 093 684 800	6 454 400	2 100 139 200	829 358 500	70 251 600	1 056 262 000	1 955 872 100	144 267 100	2 100 139 200	11 618 880	11 618 880	
		Gesamteinnahmen 2 498 412 800										Gesamtausgaben 2 498 412 800	

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1959.

Vom 2. Juli 1959.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1959 vom 2. Juli 1959 (GVBl. S. 21) wird verordnet:

- I. 1. Innerhalb der einzelnen Kapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Ansätze bei
- Titel 104 a und 104 b,
 - Titel 200, 201, 202 und 203,
 - Titel 204 und 205,
 - Titel 215 a und 215 b,
 - Titel 218 und 219.

2. Innerhalb der einzelnen Kapitel können im Bedarfsfalle verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

- bei Titel 101 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 103 und Titel 104 a und b veranschlagten Mittel;
- bei Titel 103 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 104 a und b veranschlagten Mittel;
- bei Titel 108 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 217 veranschlagten Mittel.

3. Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen dürfen in zwingenden Fällen die Ansätze einzelner Untertitel der Kap. A 18 03—710, A 18 04—710 und A 18 05—710 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

4. Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushalt enthaltenen Vermerken.

II. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 101 (Besoldungen) zu buchen.

III. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgetretenen Einnah-

men den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, dann dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

IV. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.

V. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Abs. 1 RHO).

VI. Aus den Mitteln für die laufende Bauunterhaltung dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.

Aus den einmaligen oder außerordentlichen Ausgabemitteln für Bauvorhaben der Einzelpläne 18 und A 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.

VII. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 9 zu vereinnahmen.

Wiesbaden, den 2. Juli 1959.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad